

**16. Wenn der Schuldner und seine demnächstigen Erben – praktisch kommen in dieser Hinsicht wohl nur die Frau und die Kinder in Frage – eine wirtschaftliche Einheit derart gebildet hatten, daß der Zusammenbruch des Schuldners auch der seiner Angehörigen war und es sich nun darum handelt, den aus dem Zusammenbruch hinübergeretteten Besitz nicht nur für den Schuldner, sondern gerade auch für die Angehörigen als Lebensmittelpunkt und Grundlage für einen künftigen wirtschaftlichen Wiederaufstieg nach Möglichkeit zu erhalten, kann ein Schuldenbereinigungsverfahren auch für den Erben in Betracht kommen.**

Schuldenbereinigungsgesetz (RGBl. I 1938, S. 1033; 1940, S. 1209),  
§ 1 Abs. 1 Nr. 1.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 18. Februar 1944 (IV B 65/1943).

I. Amtsgericht Castrop-Rauxel.

II. Oberlandesgericht Hamm.

In der Schuldenbereinigungssache der Witwe Berta *Kleinbans* und Kinder in Castrop-Rauxel – 2 II 6/43 des Amtsgerichts daselbst wird auf die sofortige Beschwerde der Schuldner der Beschluß des Amtsgerichts vom 19. August 1943 aufgehoben und das Amtsgericht angewiesen, über den Antrag anderweit zu entscheiden.

#### *Gründe*

Die Schuldner sind Erben des Schlossermeisters A. K., der in Castrop-Rauxel selbständig eine Schlosserwerkstatt betrieben hatte. Er verkaufte diese im Jahre 1927, nachdem er sein Vermögen im wesentlichen in der Inflation verloren hatte. 1929 erwarb er mit dem Rest seines Vermögens ein Siedlungshaus zum Preise von 9.170 RM, den er durch Barzahlung von 4.000 RM, im übrigen durch Übernahme von Hypotheken belegte. Später wurde das Grundstück noch mit zwei Sicherungshypotheken für Prozeßkosten aus mehreren gegen den Verkäufer erfolglos geführten Prozessen in Höhe von 970,94 RM belastet. K., der zuletzt in einem Fabrikbetriebe tätig war, starb 1941. Nachdem er sich selbst noch um die Bereinigung seiner Schulden bei Parteistellen bemüht hatte, die ihn an das Amtsgericht verwiesen, haben nunmehr seine Erben im Juni 1943 beim Amtsgericht den Antrag auf Schuldenbereinigung gestellt.

Das Amtsgericht hat den Antrag abgewiesen, weil den Erben ein Antragsrecht nicht zustehe.

Das Oberlandesgericht in Hamm ist geneigt, der Beschwerde stattzugeben, sieht sich aber durch einen Beschluß des Kammergerichts vom 17. November 1938 (DJ 1939 S. 355) daran gehindert. Während das Kammergericht den Erben des Schuldners den Antrag auf Schuldenbereinigung allgemein versagt, will das Oberlandesgericht in Hamm von dem an sich auch von ihm anerkannt-

ten Grundsatz Ausnahmen zulassen, so wenn das ererbte Vermögen nur aus einem Hausgrundstück besteht und dieses schon bei Lebzeiten des Erblassers auch für die Erben ihren wirtschaftlichen Lebensmittelpunkt gebildet hatte.

Der Auffassung des Oberlandesgerichts ist zuzustimmen.

Die Schuldenbereinigung ist an sich nach ihrem Wesen und Zweck ein eng an die Person des Schuldners geknüpfter Rechtsbehelf. Sie will dem unter mißlichen Zeitverhältnissen wirtschaftlich zusammengebrochenen Volksgenossen den Weg zu erneutem Aufstieg dadurch tunlichst ebnen, daß er von einer untragbaren Schuldenlast befreit und nach Möglichkeit im Besitz seiner ihm verbliebenen, seine gegenwärtige und künftige Lebensgrundlage bildenden Güter belassen wird, ohne der Gefahr von Vollstreckungen wegen alter Forderungen ausgesetzt zu sein. Es handelt sich also bei der Schuldenbereinigung nicht um die Liquidation eines überschuldeten Vermögens, sondern um eine nach Voraussetzungen, Schutzbedürfnis, Ziel und näherer Gestaltung auf die Person eines bestimmten Schuldners zugeschnittene wirtschaftliche Hilfsmaßnahme. Es liegt auf der Hand, daß eine solche grundsätzlich auf die Person des betroffenen Schuldners selbst beschränkt sein muß. Das Gesetz hat daher aus guten Gründen davon abgesehen, die Bereinigung von Nachlaßschulden in die gesetzliche Regelung einzubeziehen und demgemäß den Erben des Schuldners das Recht, die Schuldenbereinigung zu betreiben grundsätzlich versagt. Für die Erben besteht auch in dieser Hinsicht in aller Regel kein sachliches Bedürfnis, da die ihnen vom BGB zur Verfügung gestellten Behelfe ausreichen, um sich von der persönlichen Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten zu befreien. Anders liegen aber die Verhältnisse, wenn der Schuldner und seine demnächstigen Erben – praktisch kommen in dieser Hinsicht wohl nur die Frau und die Kinder in Frage – eine wirtschaftliche Einheit derart gebildet hatten, daß der Zusammenbruch des Schuldners auch der seiner Angehörigen war und es sich nun darum handelt, den aus dem Zusammenbruch hinübergeretteten Besitz nicht nur für den Schuldner, sondern gerade auch für die Angehörigen als Lebensmittelpunkt und Grundlage für einen künftigen wirtschaftlichen Wiederaufstieg nach Möglichkeit zu erhalten. In einem solchen Falle besteht ein unmittelbares Schutzbedürfnis für alle dieser Gemeinschaft angehörenden Personen. Es wäre daher in einem solchen Falle unbillig und würde sicherlich nicht dem Sinn und Zweck der auf einen Billigkeitsausgleich abzielenden gesetzlichen Regelung entsprechen, wenn durch den Tod des Schuldners seinen Angehörigen und nunmehrigen Erben die Möglichkeit verschlossen würde, die Rechtswohlthat der Schuldenbereinigung, die sachlich auch ihnen zugute kommen soll, selbst für sich in Anspruch zu nehmen. Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Gläubigerinteressen können nicht durchschlagen, denn ein schutzwürdiges Anrecht darauf, im Falle des für den Gläubiger rein zufälligen Ereignisses des Todes des Schuldners der mit der Schuldenbereinigung verbundenen Einbußen überhoben zu sein, kann nicht anerkannt werden.

Zu denken ist in erster Linie etwa an den Fall, daß der Schuldner seinen Betrieb rechtlich allein, tatsächlich aber mit seiner Frau oder seinem Sohn zusammen geführt hatte und es nun gilt, letzteren den Rest des Besitzes als Grundlage für die Zukunft zu erhalten. Ein weiterer typischer Fall, in dem unter dem dargelegten Gesichtspunkt den Erben des Schuldners der Weg der Schuldbereinigung zuzubilligen ist, ist der, daß das Familienoberhaupt für sich und seine Angehörigen eine Wohnstätte erworben hatte und diese den Seinigen nun als einziges Vermögensstück von Wert und als Lebensmittelpunkt hinterlassen hat. In Fällen dieser Art muß den in die Rechtsstellung des Schuldners als Erben eingetretenen Angehörigen das Antragsrecht zuerkannt werden.

Der angefochtene Beschluß ist danach aufzuheben. Das Amtsgericht muß nunmehr in eine Prüfung eintreten, ob in der Person des Erblassers die sachlichen Voraussetzungen für eine Schuldbereinigung vorliegen, insbesondere ob sich die seinerzeitige Aufgabe des selbständigen Schlossereibetriebes als ein wirtschaftlicher Zusammenbruch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 SchuldbereinigungsG darstellt. Sollten nur die Voraussetzungen des § 3 das. gegeben sein, so würde das Verfahren, soweit ersichtlich, allerdings wohl daran scheitern, daß in diesem Falle eine Bereinigung der hypothekarischen Schulden, um die es den Antragstellern anscheinend allein zu tun ist, nach § 9 Abs. 6 des Gesetzes ausgeschlossen ist.

Leipzig, den 18. Februar 1944. gez. Dr. Jonas. Dr. Hofmann. Lippert. Schwegmann. Dr. Schrutka

---

**17. 1. Unter „Verfügung von Todes wegen“ sind, auch i. S. des § 48 TestG, auch Erbverträge zu verstehen.**

**2. Für die Frage, ob die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 vorliegen, kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung von Todes wegen an, sondern auf den des Erbfalls.**

**3. Die „Rücksicht auf die Volksgemeinschaft“ (§ 48 Abs. 2) kann in der Kriegszeit dazu führen, daß vor der Erhaltung der vollen Arbeitsfähigkeit eines vorwiegend auf Wehrmachtzwecke eingestellten Fabrikunternehmens sonst schutzwürdige Belange von Blutsverwandten zurücktreten müssen.**

TestG v. 31. Juli 1938 (RGBl. 1, 973) § 48 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Urt. vom 25. Februar 1944 (VI 115/1943).

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.